Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3770

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 37241 — 4076/68 IV

Bonn, den 24. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

mit Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 332. Sitzung am 6. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die aus der Anlage 2 ersichtliche Entschließung beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

   1. während des Wehrdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
   2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder
   3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Gesetzes" die Worte „Auskünfte zu erteilen und sich" eingefügt;

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere — im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen."

3. In § 8 a Abs. 1 und 2 wird das Wort „beschränkt" jeweils durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden."

5. Nach § 15 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

   „2 a Vorbereitende schriftliche Befragung

   § 15 a

   Die Erfassungsbehörden können Personen bereits sechs Monate vor Beginn ihrer Wehrpflicht schriftlich über ihre persönlichen Verhältnisse befragen, soweit dies zur Vorbereitung der Musterung erforderlich ist. Die Befragten sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen."

6. In § 29 Abs. 5 Satz 2 wird

   a) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

   „Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte;"

   b) im zweiten Halbsatz das Wort „beschränkt" durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen.";

b) in Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Erfassung" das Wort „persönlich" eingefügt; Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann."

8. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2
   a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt oder
   b) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
3. gegen eine Vorschrift
   a) des § 15 Abs. 2 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung oder
   b) des § 15 a über die Erteilung von schriftlichen Auskünften verstößt,
4. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,
5. sich entgegen einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 oder einer Aufforderung nach § 21 a Abs. 5 nicht zum Wehrdienst meldet oder
6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „Dauernde Untauglichkeit; eingeschränkte Tauglichkeit";
   b) in Absatz 2 wird das Wort „beschränkt" durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
      „(5) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt
      1. während des Ersatzdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
      2. ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzese hinausverlegen
      oder
      3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.";
   b) folgender Absatz 6 wird angefügt:
      „(6) Verlegen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 23 Abs. 3 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so werden sie zum Ersatzdienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen."

3. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen;
   b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) Während der Ersatzdienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für eine Einberufung zum Ersatzdienst nicht heran-

steht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den anerkannten Kriegsdienstverweigerer eine besondere — im Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.";

c) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

4. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine ihm nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 während der Ersatzdienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder
2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zuwiderhandelt.

§ 55 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch das Änderungsgesetz werden weitere Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht ausgewertet. So soll u. a. verhindert werden, daß Wehrpflichtige durch Verlassen des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes sich der Heranziehung zum Wehrdienst entziehen. Ferner soll die Erfassung bereits mit 17½ Jahren ermöglicht werden.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

§ 1 Abs. 3 sieht vor, daß Wehrpflichtige, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, auch bei Begründung ihres ständigen Aufenthalts im Ausland nicht vorzeitig nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 zu entlassen sind. Ferner stellt die Neufassung sicher, daß Wehrpflichtigen die Möglichkeit genommen wird, durch Begründung des ständigen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes — nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schließt ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 dies nicht aus — der Einberufung zum Wehrdienst zu entgehen. Damit wird der mit der Einführung der Genehmigungspflicht durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 162 — verfolgte Zweck erreicht.

Nummer 2

ändert den § 3.

In Absatz 1 ist die Pflicht, Auskünfte zu erteilen, eingefügt, um aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis die Wehrpflichtigen schriftlich erfassen zu können.

Absatz 2 schreibt ergänzend vor, daß eine Genehmigung auch dann einzuholen ist, wenn die Wehrpflichtigen entweder über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs über drei Monate ausdehnen wollen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist weiter bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Genehmigung zu erteilen ist. Damit sind Maßstäbe gesetzt, die die Wehrersatzbehörden bei ihrer Entscheidung über eine Genehmigung zur Aufenthaltsverlegung zu beachten haben. Darüber hinaus wird durch die Einfügung des Wortes „bereits" in Satz 1 klargestellt, daß lediglich die Wehrpflichtigen aufgerufener Geburtsjahrgänge, die Auslandsdeutsche sind, nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

Nummer 3

In § 8 a ist der Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich" durch „eingeschränkt tauglich" ersetzt. Hierdurch wird vermieden, daß in der Festsetzung dieses Tauglichkeitsgrades eine herabsetzende Bewertung gesehen werden kann.

Nummer 4

§ 15 Abs. 2 ist aus den unter Nummer 2 aufgeführten Gründen neu gefaßt.

Nummer 5

fügt in einem neuen Unterabschnitt 2 a eine Vorschrift über die vorbereitende schriftliche Befragung ein. Diese Regelung soll sicherstellen, daß die Musterung eines aufgerufenen Geburtsjahrgangs am Jahresanfang beginnen kann. Das ist erforderlich, um bei den ansteigenden Jahrgangsstärken, der angeordneten intensivierten ärztlichen Untersuchung und der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes für alle tauglichen Wehrpflichtigen eingeführten Eignungsprüfung die Musterung und Eignungsprüfung eines Geburtsjahrgangs innerhalb eines Jahres durchführen zu können. Zugleich wird den Erfassungsbehörden ein längerer Zeitraum für die Vorbereitung der Musterung zur Verfügung gestellt und die Wehrersatzbehörden in die Lage versetzt, die Wehrpflichtigen so einzuberufen, daß sie möglichst geringe Zeitverluste bei der Gestaltung ihres Ausbildungsganges erleiden.

Die Neuregelung ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Verteidigung (Artikel 73 Nr. 1 GG) ermöglicht die Einführung einer bloßen Auskunftspflicht vor Erreichen des Wehrpflichtalters.

Nummer 6

§ 29 Abs. 5 Satz 2 wird dahin gehend geändert, daß der nächste Disziplinarvorgesetzte Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt oder unabkömmlich gestellt worden sind, zu entlassen hat. Hierdurch wird das Entlassungsverfahren wesentlich beschleunigt. Das Wort „beschränkt" im Halbsatz 2 ist aus den unter Nummer 3 angeführten Gründen durch das Wort „eingeschränkt" ersetzt.

Nummer 7

ändert § 43.

Der dem Absatz 1 angefügte Satz verhindert, daß Wehrpflichtige sich der Heranziehung zum Wehrdienst entziehen können, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegen.

Die Einfügung des Wortes „persönlich" in Absatz 2 verdeutlicht, daß Wehrpflichtige, die sich vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, nur von der persönlichen Meldung bei der Erfassungsbehörde, nicht aber von der Pflicht, schriftlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen, zu befreien sind. Darüber hinaus stellt der neu gefaßte Satz 2 sicher, daß die Wehrpflichtigen, die gegen die Genehmigungspflicht des § 3 Abs. 2 verstoßen, für die Dauer ihrer Abwesenheit nicht von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien sind.

Nummer 8

§ 45 Abs. 1 ist wegen der Neufassung des § 3 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 redaktionell neu gefaßt.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes in Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Artikel 3 und 7 Buchstabe a sind in das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst übernommen, um dessen bisherige Übereinstimmung mit dem Wehrrecht auch weiterhin beizubehalten.

Nummer 1 — § 8 —
entspricht Artikel 1 Nr. 3.

Nummer 2 — § 19 Abs. 5 und 6 —
entspricht Artikel 1 Nr. 1 und 7 Buchstabe a.

Nummer 3 — § 23 —
entspricht Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Nummer 4 — § 57 Abs. 1 —
ist wegen der Änderung des § 23 redaktionell neu gefaßt.

Zu Artikel 3

Durch die in Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 8 und Artikel 2 Nr. 2, 3 und 4 vorgesehenen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst wird über die schon geltenden Regelungen hinaus in die genannten Grundrechte eingegriffen. Es ist deshalb im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, die Grundrechtseinschränkungen auch für das vorliegende Änderungsgesetz zu wiederholen.

Artikel 4

enthält die Ermächtigung, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der abgeänderten Fassung bekanntzugeben.

Artikel 5

bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Kosten

Zu Artikel 1 und 2

Durch die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehene Erfassung der Wehrpflichtigen durch schriftliche Befragung führt zu einer erheblichen Verminderung der Ausgaben der Länder für die Erfassung sowie zu einer Entlastung der Arbeitgeber.

Anlage 2

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 6. Dezember 1968

An den Herrn
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 8. November 1968 — II/3 — 37241 — 4076/68 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 332. Sitzung am 6. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

die aus der Anlage ersichtliche Entschließung beschlossen hat.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Dr. Weichmann

Anlage

Entschließung des Bundesrates zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

1. Der Bundestag hat Bedenken gegen den in Artikel I Nr. 5 vorgesehenen neuen § 15 a Wehrpflichtgesetz.

   Falls die Vorbefragung zusätzlich zur Erfassung durchgeführt werden soll, würde dies zu einer für die Länder unzumutbaren Mehrarbeit und Kostenerhöhung führen. Sofern die Vorschrift jedoch — wie sich aus der Begründung schließen läßt — praktisch zu einer Vorverlegung der Erfassung führen soll, bestehen rechtliche Bedenken dagegen, daß dies nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.

   Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob — an Stelle eines § 15 a — § 15 Wehrpflichtgesetz dahin geändert werden sollte, daß die Erfassung bereits 6 Monate vor Beginn der Wehrpflicht zulässig ist.

   Ein Eingriff in die persönliche Freiheit der noch nicht wehrpflichtigen Jugendlichen dürfte hierin nicht liegen.

2. Für den Fall, daß die in Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 a) vorgesehene Regelung rechtswirksam wird, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die für die Erfassungsbehörden entstehende zusätzliche Verwaltungsarbeit so rationell zu gestalten, daß sie nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

B e g r ü n d u n g

Zur Sicherstellung der reibungslosen Musterung innerhalb des Aufrufjahres mag die Vorschrift nützlich sein. Die mit ihr verbundene Verwaltungsarbeit wird jedoch überwiegend zu Lasten der zivilen Erfassungsbehörden gehen. Weder der Vorschrift selbst noch der Begründung (Nummer 5) ist zu entnehmen, welche besonderen Forderungen die militärischen Musterungsbehörden zur „Vorbereitung der Musterung" stellen werden. Hiervon wird es abhängen, wie belastend die neue Verfahrensregelung für die Erfassungsbehörden sein wird (z. B. hinsichtlich der Notwendigkeit von Rückfragen, der evtl. Auswertung der Ergebnisse vor weiteren Verfahrenshandlungen, der Aufarbeitung der Antworten für die Musterungsbehörden). Zu § 15 a müßte Klarheit darüber bestehen, daß auch die militärischen Stellen ihren Verfahrensanteil so rationell gestalten, daß den zivilen Behörden jeder vermeidbare Aufwand erspart bleibt.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 a) nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

1. Die vorbereitende schriftliche Befragung soll nicht zusätzlich zur Erfassung durchgeführt werden.

   Bei einer Vorverlegung der Erfassung um sechs Monate vor Beginn der Wehrpflicht durch eine entsprechende Ergänzung des § 15 muß mit dem verfassungsrechtlichen Einwand gerechnet werden, daß die mit der Erfassung verbundene persönliche Meldepflicht einen Bestandteil der Wehrpflicht darstelle und deshalb gegen das Alterserfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres nach Artikel 12 a Abs. 1 GG verstoße. Zwar betrifft Artikel 12 a Abs. 1 GG seinem Wortlaut nach nur die Dienstverpflichtung selbst. Da aber auch § 3 Abs. 1 Satz 2 WPflG die Meldepflicht ausdrücklich als einen Teil der Wehrpflicht bezeichnet, lassen sich verfassungsrechtliche Bedenken nicht ohne weiteres von der Hand weisen, zumal die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen als Eingriff in die durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte persönliche Freiheit angesehen werden könnte.

   Um jedoch den zuständigen Behörden rechtzeitig einen Überblick über die im folgenden Jahr zur Musterung anstehenden Personen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu verschaffen und damit bei der Heranziehung zum Wehrdienst besser auf die individuellen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufsausbildung des einzelnen Wehrpflichtigen, Rücksicht nehmen zu können, soll durch eine selbständige Gesetzesnorm eine bloße Auskunftspflicht eingeführt und die Erfassungsbehörden in die Lage versetzt werden, im Wege einer schriftlichen Befragung die erforderlichen Unterlagen für die Musterung vorzubereiten. In den meisten Fällen wird sich dadurch eine weitere — schriftliche oder mündliche — Befragung nach Vollendung des 18. Lebensjahres erübrigen.

2. Durch den im Entwurf vorgesehenen § 15 a entsteht aus den oben angeführten Gründen den Erfassungsbehörden kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.